



CH-3003 Bern, BAFU, WEN

## **Einschreiben**

Amt für Umweltschutz und Energie  
Rheinstrasse 29  
4410 Liestal

Referenz/Aktenzeichen: J055-2992

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: WEN

Sachbearbeiter/in: WEN

Bern, 7. Februar 2010

## **Schritt im Abgeltungsverfahren: ZUSICHERUNG**

**Verfügung vom 7. Februar 2010 betreffend das Gesuch des Kantons Basel-Landschaft um Zusage einer Abgeltung an die Detailuntersuchung und das Sanierungsprojekt der Deponie Feldreben, Muttenz gemäss VASA<sup>1</sup>**

## **SACHVERHALT**

Standort: sanierungsbedürftige Deponie Feldreben, Muttenz

Gesuch vom: 21. Januar 2010 (mündliche Vereinbarung zwischen der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft und der Direktion des BAFU) bzw. 25. Januar 2010 (Schreiben der Bau- und Umweltschutzdirektion an die BAFU-Direktion)

Projektnummer: 8V60/UNT/BL-005/2009

Dem Gesuch beiliegende Unterlagen:

- Deponie Feldreben, Muttenz, Konzept für die ergänzenden Detailuntersuchungen, Stand 30.10.2009;
- Definitives Pflichtenheft zum Detailuntersuchungskonzept, Stand 26.6.2009
- erläuterndes Schreiben des AUE vom 1.12.2009.

Die Abschlussberichte aus der Voruntersuchungsphase liegen uns bereits aus früheren VASA-Gesuchen vor. Die Bereinigung der Differenzen aus der Anhörung fand an der Sitzung vom 21. Februar 2010 zwischen der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft und der Direktion des BAFU statt.

---

<sup>1</sup> Verordnung vom 26. September 2008 über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA; SR 814.681)

Christoph Wenger  
BAFU, Abteilung Abfall und Rohstoffe, 3003 Bern  
Tel. +41 31 322 93 71, Fax +41 31 323 03 70  
Christoph.Wenger@bafu.admin.ch  
<http://www.umwelt-schweiz.ch>

Die Voruntersuchung der Deponie Feldreben hat gezeigt, dass der Standort sanierungsbedürftig gemäss AltIV<sup>2</sup> ist. Der Sanierungsbedarf ergibt sich gestützt auf Art. 9 Abs. 2 Bst. b AltIV aufgrund der Überschreitung des halben Konzentrationswertes nach Anhang 1 AltIV bei sieben Stoffen im Abstrombereich unmittelbar beim Standort (Tetrachlorethen (PER), Trichlorethen (TRI), Zink, Nitrit, Ammonium, Fluorid und 1,1,2,2-Tetrachlorethan). Mit einer Detailuntersuchung gemäss Art. 14 AltIV sollen nun im Hinblick auf *Ziele* und *Dringlichkeit* der Sanierung detaillierte Angaben zu den *umweltgefährdenden Stoffen* am Standort ermittelt und auf Grund einer Gefährdungsabschätzung bewertet werden.

## ERWÄGUNGEN

Das vorliegende Untersuchungsprogramm geht in einzelnen Teilen über die nach AltIV notwendigen Massnahmen hinaus. Dies war Gegenstand von Diskussionen anlässlich der eingangs erwähnten Sitzung vom 21. Januar 2010. Die Sitzungsteilnehmenden haben sich dahingehend geeinigt, dass im Rahmen der Detailuntersuchung gewisse Zusatzelemente des vorgeschlagenen Untersuchungsprogramms als abgeltungsberechtigt akzeptiert werden können. Dies unter der Voraussetzung, dass mit Beginn der nächsten Phase, der Ausarbeitung des Sanierungsprojekts, nur noch Aufwendungen gemäss AltIV und BAFU-Vollzugshilfen von unserem Amt abgegolten werden.

Elemente, die gemäss AltIV sowie der BAFU-Vollzugshilfe 34/10 "Erstellung von Sanierungsprojekten für Altlasten" klar dem Sanierungsprojekt zuzuordnen sind, sollen auch erst in dieser Stufe der Altlastenbearbeitung durchgeführt werden. Dies betrifft die im Untersuchungsprogramm vorgeschlagenen Feststoffuntersuchungen im Deponiekörper und die Abklärung von Triage- und Entsorgungsmöglichkeiten im Falle einer Teildekontamination sowie die Untersuchung auf allfällige Gasaustritte bei Bautätigkeiten. Diese Untersuchungen sind Bestandteil der Sanierungsuntersuchung im Hinblick auf eine Teil- oder Totaldekontamination und machen erst Sinn, wenn eine dieser Sanierungsvarianten sich als die optimale Variante erwiesen hat. Hierfür ist aber erst ein Variantenstudium gemäss BAFU-Vollzugshilfe an mehreren möglichen Varianten durchzuführen. Wie an der Sitzung vom 21. Januar 2010 vereinbart, sind wir aber bereit, die Abgeltungen an die anrechenbaren Kosten für diese Elemente der Sanierungsuntersuchung bereits jetzt zuzusichern, da wir einverstanden sind, dass die Variante „Teildekontamination“ als Option beurteilt wird. Dies aber wie vereinbart unter der Voraussetzung, dass uns bis am 31. Dezember 2010 ein vollständiges Abgeltungsgesuch für das Sanierungsprojekt und der Bewilligungsbehörde bis am 31. Dezember 2011 ein genehmigungsfähiges Sanierungsprojekt vorliegt.

Für eine rechtskonforme Herleitung der Sanierungsziele und allfälliger Entsorgungsszenarien nach AltIV bzw. nach TVA<sup>3</sup>, muss die Analytik allerdings bereits in der Detailuntersuchung nach dem in der BAFU-Vollzugshilfe 08/12 „Analysemethoden für Feststoff- und Wasserproben aus belasteten Standorten und Aushubmaterial“ konkretisierten schweizerischen Stand der Analysetechnik für belastete Standorte gemäss Art. 4 AltIV durchgeführt werden.

## ENTSCHEID

Dem Gesuch des Kantons Basel-Landschaft vom 21. Januar bzw. 25. Januar 2010 um Zusicherung einer Abgeltung an die Überwachung der Deponie Margelacker, Muttenz wird entsprochen.

Die im Untersuchungsprogramm gemäss Unterlagen vorgeschlagenen Untersuchungen sind abgeltungsberechtigt unter der Voraussetzung, dass

- Feststoffuntersuchungen im Deponiekörper, die Abklärung von Triage- und Entsorgungsmöglichkeiten sowie die Untersuchung auf allfällige Gasaustritte bei Bautätigkeiten stufengerecht nach dem Variantenstudium des Sanierungsprojektes und auf den Erkenntnissen aus diesem basierend durchgeführt werden;
- Grundwasserprobenahme und Analytik von Wasser und Feststoffen gemäss den BAFU-Vollzugshilfen erfolgen;

<sup>2</sup> Verordnung vom 26. August 1998 über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV, SR 814.680)

<sup>3</sup> Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA, SR 814.600)

- die Untersuchung und Beurteilung der Schadstofffrachten im Hauptmuschelkalk mittels numerischer Methoden (z.B. Modellierung) nach dem Stand der Technik erfolgt;
- bis am 31. Dezember 2010 dem BAFU ein Abgeltungsgesuch für ein Sanierungsprojekt gemäss AltIV und BAFU-Vollzugshilfen zur Beurteilung vorliegt;
- bis 31. Dezember 2011 der Bewilligungsbehörde ein genehmigungsfähiges Sanierungsprojekt vorliegt, welches die Anforderungen der AltIV und der konkretisierenden BAFU-Vollzugshilfen enthält;
- vor grundlegenden Änderungen der zugesicherten Massnahmen das BAFU konsultiert wird.

Gestützt auf Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung vom 26. September 2008 über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA) wird folgender Bundesbeitrag an die Massnahmen zugesichert:

<i>Voraussichtlich anrechenbare Kosten der Detailuntersuchung sowie des Anteils am Sanierungsprojekt (Feststoffuntersuchungen im Deponiekörper, Abklärung Triage- und Entsorgungsmöglichkeiten und Gasaustritte bei Bautätigkeiten)</i>	Fr. 1'700'000.-
<b>Voraussichtlicher VASA-Beitrag</b> (40% der anrechenbaren Kosten)	<b>Fr. 680'000.-</b>

Die Höhe der oben ausgewiesenen, voraussichtlichen abgeltungsberechtigten Kosten basiert auf den Angaben gemäss Gesuchseingabe. Für die Auszahlung sind die in der Endabrechnung ausgewiesenen Kosten massgebend. Die Ausscheidung nicht abgeltungsberechtigter Kosten in der Endabrechnung (Auszahlungsverfügung) bleibt vorbehalten. Für Arbeiten, welche vor dem Erlass dieser Verfügung begonnen wurden, können nach Art. 26. Abs. 3 zweiter Satz des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 (SR 616.1) keine Abgeltungen geleistet werden, vorbehalten bleibt Art. 16 Abs. 3 VASA.

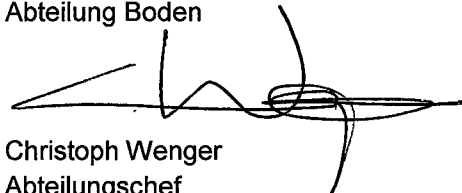
## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, CH-3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen.

Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Abteilung Boden



Christoph Wenger  
Abteilungschef